

(2) Einer der Abteilungsleiter ist der ständige Vertreter des Direktors (s. § 5).

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Im Rahmen der geltenden Bestimmungen ist er berechtigt, alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden und allen Mitarbeitern Weisungen zu erteilen. Unbeschadet seiner Berechtigung allein zu entscheiden, ist der Direktor des Instituts verpflichtet, in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts zu fassen.

(4) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind dem Direktor gegenüber für ihren Bereich verantwortlich. Sie sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern weisungsberechtigt.

(5) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen ständigen Stellvertreter oder von dazu bevollmächtigten Mitarbeitern vertreten.

§ 5

Berufung, Abberufung, Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Minister für Aufbau, im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission, berufen und abberufen.

(2) Der ständige Vertreter des Direktors wird von dem zuständigen stellvertretenden Minister für Aufbau ernannt.

(3) Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter bedürfen der Zustimmung des stellvertretenden Ministers.

(4) Die übrigen Angestellten des Instituts werden vom Direktor entsprechend den geltenden Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 6

Finanzierung des Instituts

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushalt und die Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts im Investitionsplan des Ministeriums für Aufbau bereitgestellt.

§ 7

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium des Instituts gehören als Mitglieder an:

zwei Vertreter des Ministeriums für Aufbau,

ein Vertreter der Staatlichen Plankommission,

ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik,

ein Vertreter der grobkeramischen Industrie, der vom Zentralvorstand der IG Bau—Holz zu benennen ist,

ein Vertreter des Instituts für Bauindustrie und

ein Vertreter des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Aufbau für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung von Vertretern anderer Institutionen, die

nicht im Bereich des Ministeriums für Aufbau arbeiten, sind die Vorschläge der zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre einzuholen.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Vertreter des Ministeriums für Aufbau.

(4) Der Direktor des Instituts oder ein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, dem Kuratorium nach Aufforderung über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(5) Zur Behandlung spezieller Fragen können zu den Sitzungen des Kuratoriums qualifizierte Fachkräfte hinzugezogen werden.

(6) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Direktor des Instituts und den Minister für Aufbau in allen für die Entwicklung des Instituts grundsätzlichen Fragen zu beraten. -Es soll zweimal im Jahr zusammentreten, kann aber bei Bedarf oder auf Anforderung auch öfter durch seinen Vorsitzenden einberufen werden.

§ 8

Schlußbestimmungen

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es kann vom Minister für Aufbau, im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission, geändert oder aufgehoben werden.

III. Institut für Zement — Dessau

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Instituts

Das Institut für Zement ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums; Sein Sitz ist Dessau. Es untersteht dem Ministerium für Aufbau.

§ 2

Aufgaben

Das Institut hat folgende Aufgaben:

1. Unterstützung und Beratung der Betriebe in grundsätzlichen Fragen der Technologie und der Betriebslenkung.
2. Wissenschaftliche Anleitung bei der Durchführung und Auswertung technologischer und ökonomischer Betriebsstudien sowie bei der Ermittlung technisch-wirtschaftlicher Kennziffern; dabei sind die Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien sowie die verbesserten Arbeitsmethoden der Aktivisten und Neuerer der Arbeit zu berücksichtigen.
3. Angewandte Forschung und verfahrenstechnische Entwicklung auf dem Gebiet der Zemente und Kalke.
4. Verbesserung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen der Zement- und Kalkindustrie.
5. Gütesicherung und -Überwachung.
6. Mitwirkung bei der Normung und Standardisierung der Zemente und Kalke.

§ 3

Gliederung

Das Institut gliedert sich in:

- a) Leitung,
- b) Verwaltung,
- c) Abteilung Technologie,
- d) Abteilung Versuchs- und Prüfwesen,
- e) Abteilung Technik,-